

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	AZV Elbaue/Heiderand	4		Abwassertechnische Anlagen sind von VR/EG Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin nicht betroffen. Im Genehmigungsverfahren sind detaillierte Unterlagen herzureichen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
2.	Bundesnetzagentur	30		Angaben zu Richtfunkbetreibern in A-B-W	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
3.	Mitnetz Gas GmbH	134		Anlagen genießen Bestandsschutz. Bestandspläne bei Bedarf abzufordern. Bauausführende Firma hat Erkundigungspflicht.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
4.	Seelbinder Dr. , Wolf-ram	230		Anlagenabschaltungen wegen Netzüberlastungen sind teuer, uneffektiv und gefährlich für Stromnetz. Vor dem Bau von neuen und größeren WEA sollten Problem der Speicherung und des Netzausbaus gelöst werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
5.	Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „Mittelbe“ e.V.	50		Bei Planung von WEA ist darauf zu achten, dass Schutzgüter und Landschaftsbild in Vorranggebieten nicht beeinträchtigt werden. Bei Planung von A+E-Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Entwicklungspflege bei Pflanzungen gewährleistet werden kann. Besser wären andere Maßnahmen (Pflege bestehender Biotope, Entsiegelung).	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	23		Belange denkmalfachlicher und bau- und bodendenkmalpflegerischer Art sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
7.	Bundesministerium der Verteidigung	333		Belange der Bundeswehr können beeinträchtigt werden. Bundeswehr wird im Rahmen zukünftiger Beteiligungsverfahren die Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr im Einzelfall prüfen und Stellung nehmen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
8.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	88		Belange der Erweiterung des Autobahnnetzes werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
9.	Landesverwaltungsamt Ref. 409	104		Belange der Fischerei sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
10.	Landesverwaltungsamt Ref. 401	98		Belange der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
11.	Gemeindeverwaltung Laußig	54		Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
12.	Stadt Bernburg (Saale)	169		Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
13.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	211		Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
14.	Gemeinde Muldestausee	56		Belange sind nicht berührt. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13		Einzelfallprüfung ist bei jedem Vorhaben, auch außerhalb des definierten Interessengebietes, durchzuführen. Richtfunkstrecken werden auch unabhängig der militärischen Flugsicherung, des militärischen Flugplatzes als auch der Luftverteidigungsradaranlage HOLZDORF betrieben. Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
16.	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	29		Es könnten sich mögliche Berührungspunkte mit vorgesehenen Bedarfsplanmaßnahmen bzw. bestehenden Straßen ergeben. MLV ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	MLV wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
17.	Landesverwaltungsamt Ref. 204	93		Fehlmeldung (Bauwesen)	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
18.	Landesverwaltungsamt Ref. 201	92		Fehlmeldung (Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten)	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
19.	Landesverwaltungsamt Ref. 501	105		Fehlmeldung (Kultur, Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken)	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
20.	Avacon AG	45		Forderung des Bestandsschutzes der vorhandenen Netzanlagen bei Umsetzung des Plans.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
21.	Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	37		Grundsätzliche Zustimmung bei Einhaltung der gültigen Vorschriften.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
22.	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.	204		Hinweis auf die Sichtbeeinträchtigung zu Denkmalbereichen, UNESCO-Schutzzonen und Flächendenkmalen. Die Herstellung einvernehmlicher Lösungen ist eine Frage nachhaltigen Planens und soll unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten erfolgen. Der Erhalt der hochrangigen Kulturlandschaft im Planungsgebiet sollte nicht angegriffen sein.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken.	Einstimmige Zustimmung
23.	Ministerium für Landesentwicklung und	131		Hinweis, sich mit den jüngsten ober- und bundesverwaltungsgerichtlichen Urteilsbegründungen detailliert ausein-	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Verkehr			ander zu setzen.			
24.	Landesverwaltungsamt Ref. 405	101		Keine abwassertechnischen Belange berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
25.	Kreiskirchenamt Wittenberg	72		Keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
26.	Landkreis Wittenberg	118		Keine Bedenken der Unteren Abfall- und Bodenschutz-, Naturschutz-, Immissionsschutzbehörde	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
27.	Landratsamt Nord-sachsen	120		Keine Bedenken der Unteren Abfall- und Bodenschutz-, Wasserbehörde, des SG Planungsrecht/Koordinierung	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
28.	Landkreis Elbe-Elster	112		Keine Bedenken der Unteren Bauaufsichtsbehörde, unteren Wasserbehörde, unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
29.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111		Keine Bedenken der Unteren Denkmalschutz-, Bauordnungs-, Bauplanungs-, Wasser-, Bodenschutzbehörde, Ordnungs-, Brandschutz-, Tiefbau-, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt. Verweis auf SN zum 1. Entwurf.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
30.	Landesverwaltungsamt Ref. 402	99		Keine Bedenken insbes. im Hinblick auf harte und weiche Abstandskriterien von 500 bzw. 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebieten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
31.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	34		Keine Bedenken unter Einhaltung von Hinweisen zu Mindestabständen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
32.	Abwasserverband Köthen	12		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
33.	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	15		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
34.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
35.	Deutscher Wetterdienst	41		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
36.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	49		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
37.	Gemeinde Löbnitz	55		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
38.	Gemeinde Wiedemar	61		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
39.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	76		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
40.	Landesamt für Verbraucherschutz	77		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
41.	Landesdirektion Sachsen	83		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
42.	Ministerium der Finanzen des LSA	127		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
43.	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft LSA	133		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
44.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	152		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
45.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	157		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
46.	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen	159		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
47.	Sächsisches Staatsministerium des Innern	162		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
48.	Stadt Aken (Elbe)	164		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
49.	Bad Schmiedeberg	167		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
50.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	170		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
51.	Große Kreisstadt Delitzsch	172		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung
52.	Stadt Gommern	174		Keine Bedenken.		Kenntnisnahme	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
53.	Stadt Herzberg	176		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
54.	Stadt Schönewalde	188		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
55.	Stadt Südliches Anhalt	189		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
56.	Stadt Treuenbrietzen	190		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
57.	Stadt Zerbst/Anhalt	193		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
58.	Stadt Zörbig	194		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
59.	Stadt Dommitzsch	196		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
60.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	198		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
61.	Landesverwaltungsamt Ref. 301	95		Keine Bedenken. Für Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist Gefährdung vorhandener I+G-Standorte bzw. weiterer möglicher GE-Standorte nicht zu erwarten. Im Bereich Tourismus befinden sich Schwerpunktbereiche der GRW-Förderung, z.B. Dessau-Wörlitzer Gartenreich als Bestandteil des Weltkulturerbes der UNESCO oder staatlich anerkanntes Moor-, Mineral- und Kneippheilbad Bad Schmiedeberg. Lärmbelästigung durch WEA und Verschlechterung des Erscheinungsbildes des Ortes stören Aufenthalt der Besucher und reduzieren Erholungseffekt der Kurgäste. Beide Standorte könnten Schaden in weiterer kurtouristischen Entwicklung nehmen. Begrüßt wird der Ausschluss des Kur- und Klinikareals von der Planung. 2 überregionale Radwege (Elbe- und Europaradweg R 1), deren Vermarktung in Landesinteresse liegt, durchziehen die Region	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
62.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	82		Keine Bedenken. Hinweise zu Abstandsflächen von Gewässern und Hochwasserschutzdeichen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
63.	AZV Westliche Mulde	7		Keine Bedenken. Hinweise zu Schutzstreifen für Leitungen und Kanäle.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
64.	Sächsisches Oberbergamt	161		Keine Bedenken. SN zum 1. Entwurf weiter gültig.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
65.	Gemeinde Osternienburger Land	59		Keine Bedenken. Stellungnahme zum 1. Entwurf ist weiterhin gültig. Auf beiden VR/EG im Gemeindegebiet wird Repowering angestrebt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
66.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	154		Keine Bedenken. TP Wind 2. Entwurf und REP Halle sind aufeinander abgestimmt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
67.	MIDEWA GmbH NL Muldenaue-Fläming	126		Keine Bedenken. Verweis auf SN vom 13.08.2014.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
68.	MIDEWA GmbH NL Anhalt-Harzvorland	125		Keine Bedenken. Verweis auf SN vom 27.05.2015	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
69.	Landesverwaltungsamt Ref. 404	100		Keine Bedenken. Wasserwirtschaftliche Aspekte wurden berücksichtigt. Untere Wasserbehörden sind zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Behörden wurden beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
70.	AZV Ziethetal	8		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
71.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	14		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
72.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
73.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH	51		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
74.	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	79		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
75.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	155		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
76.	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Brandenburg	140		Keine Betroffenheit. Fehlmeldung für 26. BlmschV	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
77.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	160		Keine Betroffenheiten zu den Fachbelangen Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, Natürliche Radioaktivität, Geologie, Agrarstruktur, Naturschutz und Landschaftspflege	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
78.	Landesverwaltungsamt Ref. 408	103		Keine Hinweise des Ref. Forst- und Jagdhoheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
79.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	156		Keine Konflikte mit REP Havelland-Fläming 2020 (in Kraft getreten am 30.10.2015) durch Einhaltung des Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungen, 600 m zu bewohnten Gebäuden im Außenbereich und 5 km zwischen den Außengrenzen von EG.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
80.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13		Plangebiete II, XI, XIV, VI, XVIII, IV und IX befinden sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes HOLZDORF. Die Plangebiete XII und VIII befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage HOLZDORF. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA möglich.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
81.	Landesverwaltungsamt Ref. 205	94		Städtebau- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung ist kein TÖB, daher keine Stellungnahme	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
82.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	47		Stellungnahme vom 22.05.2015 ist weiterhin gültig. Im Bereich der Zerst Flugplatz und Güterglück gibt es Erdgas-Hochdruckleitungen. Bei Errichtung neuer WEA sind diese Leitungen zu berücksichtigen und die geforderten Mindestabstände einzuhalten.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
83.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	78		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit – Hinweise zu Grenz- und Vermessungspunkten.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
84.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	186		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
85.	Eisenbahn-Bundesamt	46		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit. Hinweise zu Mindestabständen zu Bahnanlagen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
86.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	75		Stellungnahmen zu archäologischen Belangen behalten weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
87.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111		Teilbereiche der betreffenden VR sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen hat grundsätzlich eine Prüfung der betreffenden Fläche auf Kampfmittel zu erfolgen. Pauschale Überprüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen der VR ist nicht zweckdienlich. Rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen sollte mit dem Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des LK ABI Kontakt aufgenommen werden. Unter Angabe der von einer konkreten Baumaßnahme betroffenen Flurstücke kann somit eine gezielte Überprüfung vorgenommen werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
88.	Landkreis Jerichower Land	113		Verweis auf Stellungnahme zum 1. Entwurf. Nicht veränderte VR/EG Straguth und Güterglück beeinflussen Belange des Landkreises.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken.	Einstimmige Zustimmung
89.	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	148		WEA ist außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel zu unterirdisch verlegten Leitungen zu errichten. Abstand zwischen WEA und erdverlegten Leitungen ist nach DVGW-Rundschreiben G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen“ zu bemessen. AfK-Empfehlung Nr. 3 mit Abschnitten Parallelführung und Kreuzung ist zu beachten. Alle geplanten Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit Errichtung des Windparks stehen sind bei NBB vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungsunterlagen mit Nabenhöhe und Gondellänge zur Stellungnahme einzureichen. Überfahrten werden zu Lasten des Verursachers gesichert. Bei Pflanzungen sind Mindestabstände einzuhalten. NBB ist frühzeitig in Planung der A+E-Maßnahmen einzubeziehen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
90.	Deutsche Flugsicherung GmbH	44		WEA über 100 m bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Bei Ausschluss von Bedenken im Genehmigungsverfahren wird Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. „AVV; NfL I-143/07 inkl. „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 01.09.2015 B4) sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse gefordert. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
91.	Landkreis Elbe-Elster	112		Zuständige Behörde für die naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange ist gem. § 1 Abs. 3 der VO über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27.05.2013 das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und	Kenntnisnahme	Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Verbraucherschutz RS 7.			
92.	Heidewasser GmbH	67		Zuständigkeitsbereich umfasst EG Güterglück, Luko, Zerbst Ost und Straguth. Leitungen genießen Bestandschutz.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
93.	AWZ Elbe-Fläming	1		Zuständigkeitsbereich umfasst WP Güterglück, Luko, Zerbst Ost, Zerbst Flugplatz und Straguth. Leitungen genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
94.	Landkreis Wittenberg	118	Rechtsgrundlagen	Aktualisierung des Wassergesetzes LSA erforderlich	Berücksichtigung		Einstimmige Zustimmung
95.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	Aken Heidekrug	<p>Antrag auf Wiederaufnahme des Gebietes. Begründung: Verletzung des Tatbestandes des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotens setzt voraus, dass sich Tötungsrisiko für betroffene Art in signifikanter Weise erhöht. Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn durch Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird, sodass Auswirkungen unter der Gefahrenschwelle bleibt, der den normalen Risiken, z.B. aufgrund des Naturgeschehens, entspricht. Für naturschutzfachliche Einschätzung können pauschale Abstandsempfehlungen zum Zwecke einer Grobeinschätzung herangezogen werden. Allein diese machen nicht eine einzelfallbezogene Prüfung für Beurteilung der Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entbehrlich. Private Belange sind bei Abwägung zu berücksichtigen. Es wurden Investitionen vorgenommen. Naturschutzfachliche Gutachten zu Brut-, Rast- und Zugvögeln und Fledermäusen belegen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen Ausweisung existieren. Es wurden alle benötigten Vereinbarungen mit betreffenden Grundstückeigentümern geschlossen. Windgeschwindigkeit beträgt ca. 6,6 m/s in 139 m Nabenhöhe, sodass wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet ist. Erschließung ist durch B 187a, K 2080 unproblematisch gesichert. Für Zuwegung werden weitestgehend bestehende Wege genutzt und ausgebaut. Im Vertrauen auf bestehende Ausweisung des EG im STP Wind 2012 wurde zum 18.08.2014 Antrag auf Errichtung einer WEA beim LK ABI eingereicht. Kompensationsmaß-</p>	Keine Berücksichtigung	<p>UNB hat im Vorhabenzulassungsverfahren zur Errichtung einer WEA für 2 Rotmilanbrutpaare ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt. Die Prüfung der UNB betraf das gesamte VR/EG, nicht nur den beantragten Standort der WEA. Nach Einschätzung der UNB ist für die gesamte VR/EG-Fläche von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rotmilane auszugehen, sodass die Errichtung von WEA wegen der Erfüllung des Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen ist. Lt. Aktueller Rechtsprechung kommt der Fachbehörde eine Einschätzungsprärogative zu, wenn die Tatsachenfeststellung methodisch keinem in Fachkreisen allgemein anerkannten Verfahren folgen kann. Die Regionalversammlung hat am 18.09.2015 entschieden, das Gebiet wegen der überwiegenden erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna nicht als VR/EG festzulegen.</p> <p>Der STP Windenergie 2012 wurde vom OVG Magdeburg im Normenkontrollverfahren auf Antrag der Einwenderin für unwirksam erklärt.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				nahmen und Netzanschluss wurden gesichert. Der Stadt wurde attraktives Angebot für Nutzung weiterer Flurstücke zum Bau von WEA unterbreitet, sodass hohe lokale Wertschöpfung gesichert ist. Mit Angebot einer Bürgerwindenergieanlage soll Anwohner die Möglichkeit gegeben werden, vom Ertrag der WEA zu profitieren.			
96.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Brehna / Roitzsch	Bodenordnungsverfahren (BOV) OU Brehna ist teilweise betroffen. Weitere Beteiligung bei konkreten örtlichen Planungen bzw. inhaltlichen und/oder räumlichen Änderungen ist erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
97.	LMBV	123	Brehna / Roitzsch	Hinweise zu Grundwassersituation, Altbergbau, Erforderlichkeit von Baugrunduntersuchungen (Siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf) Im VR/EG befindet sich Altlastenverdachtsfläche „ehemalige Hausmülldeponie des LK Bitterfeld“. Der Höhenfestpunkt Nr. 701003 ist unbedingt zu schützen und zu erhalten.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
98.	Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt	203	Brehna / Roitzsch	Durch Errichtung von WEA kann es zu Wechselwirkungen bzw. Beeinträchtigungen bis zur Unterbrechung bei Richtfunkstrecken (Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) kommen. Berücksichtigung der Belange, insbes. Bei Genehmigungsplanung, ist dringend geboten. Beteiligung des Einwenders an Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage BImSchG bei WEA > 20 m ist sicher zu stellen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
99.	Stadt Sandersdorf-Brehna	187	Brehna / Roitzsch	Forderung der Erweiterung des VR/EG um ca. 70 ha nach Westen für die Errichtung von 3 WEA der neuen Generation. Bezugnahme auf Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
100.	ENERTRAG AG	329	Brehna / Roitzsch	Forderung der Erweiterung im Suchraum 72 im Anschluss an VR/EG. Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	
101.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	Brehna / Roitzsch	Lage im Anlagenschutzbereich des Leipzig Halle Radar, der sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe im Radius bis zu 15 km erstreckt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der WEA sind wahrscheinlich. Sie sind umso wahrscheinlicher, je näher und höher die WEA sind. Wahrscheinlichkeit der Ablehnung steigt in Abhängigkeit von bereits vorhandenen oder genehmigten WEA im Anlagenschutzbereich. Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine VR/EG auszuweisen, jedenfalls aber auf Möglichkeit von Einschränkungen im Genehmigungsverfahren und Notwendigkeit der Beteiligung des BAF hinzuweisen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
102.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Coswig Nord	Bodenordnungsverfahren (BOV) Zieko ist teilweise betroffen. Weitere Beteiligung bei konkreten örtlichen Planungen bzw. inhaltlichen und/oder räumlichen Änderungen ist erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
103.	Salzlandkreis	116	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	Abstimmung mit RPG Magdeburg ist erforderlich. Für das Gebiet besteht die Möglichkeit, ein über Planungsgrenzen hinausgehendes Gebiet auszuweisen.	Kenntnisnahme	Die Anregung bezieht sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Das Vorhaben ist bekannt. Es erfolgte Abstimmung mit RPG Magdeburg. Gemeinde Osternienburger Land befindet sich in Abstimmung mit Stadt Nienburg.	Einstimmige Zustimmung
104.	Landesverwaltungsamt Ref. 604	107	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	An Landkreisgrenze Salzlandkreis zum LK ABI sind besonders Ortschaften Gramsdorf und Borgesdorf vom Windpark betroffen. Vorhaben wird allgemeine Situation der Anwohner negativ beeinflussen, da sich diese durch bereits vorhandenen WP im Allgemeinwohlgebot beeinträchtigt fühlen (Geräuschbelastung durch Rauschen der Rotoren und Verschattung).	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
105.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	158	Dornbock / Drosa / Kleinpasch	Es ist beabsichtigt, im REP angrenzend ein Gebiet für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, sodass optisch ein Gebiet entsteht und kein Puffer dazwischen erforder-	Kenntnisnahme	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Das Vorhaben ist bekannt. Es erfolgte Abstimmung mit RPG Magdeburg. Gemein-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
			leben	lich ist.		de Osternienburger Land befindet sich in Abstimmung mit Stadt Nienburg.	
106.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	Forderung der Erweiterung des VR/EG in südwestlicher Richtung um ca. 47 ha. Gem. § 7 Abs. 1 ROG hat Planungsgemeinschaft private Belange bei Abwägung zu berücksichtigen. Es wurden bereits Verträge über windenergetische Nutzung von Grundstücken mit Grundstückseigentümern im Erweiterungsgebiet geschlossen. Windgeschwindigkeit 7 m/s gewährleistet wirtschaftlichen Betrieb der WEA. Gebiet ist stark technisch vorgeprägt: im nordöstlichen Bereich befinden sich 12 WEA. Lage in Nähe zur L 73, B 185, L 149, K 2100. Östlich befindet sich Agrarbetrieb. Fördernde Belange der technischen Vorbelastung sind zu beachten (Pkt. 4.2.8.8). Feldabfahrten der L 73 ermöglichen kurze Zuwegung, Neuversiegelung wird minimiert. Mehrere Netzanschlussmöglichkeiten sind gegeben. Naturschutzfachliche Gutachten zu Brut-, Rast- und Zugvögeln und Fledermäusen belegen, dass keine Einwände gegen Erweiterung des Gebietes existieren.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
107.	Juwi Energieprojekte GmbH	334	Dornbock / Drosa / Kleinpasch leben	Forderung der Erweiterung nach Südwesten und Südosten wird aufrechterhalten. Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
108.	Stadt Jessen (Elster)	177	Gadegast	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit – Bedenken wegen Lärm und Schattenwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
109.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Gadegast	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
110.	Landkreis Anhalt-Bit-	111	Güterglück	Bedenken aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Ent-	Einstimmige

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	terfeld			(Verweis auf SN zum STP Wind vom 13.12.2010, s. a. SN zum 1. Entwurf)		wurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Zustimmung
111.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Güterglück	Bodenordnungsverfahren (BOV) Gödnitz ist teilweise betroffen. Weitere Beteiligung bei konkreten örtlichen Planungen bzw. inhaltlichen und/oder räumlichen Änderungen ist erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
112.	Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt	203	Güterglück	Durch Errichtung von WEA kann es zu Wechselwirkungen bzw. Beeinträchtigungen bis zur Unterbrechung bei Richtfunkstrecken (Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) kommen. Berücksichtigung der Belange, insbes. Bei Genehmigungsplanung, ist dringend geboten. Beteiligung des Einwenders an Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage BImSchG bei WEA > 20 m ist sicher zu stellen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
113.	Ortschaftsrat Güterglück	238	Güterglück	Einwände gegen Ausweisung des VR/EG entsprechend der Stellungnahme zum 1. Entwurf.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
114.	Ortschaftsrat Walternienburg	239	Güterglück	Einwände gegen Ausweisung des VR/EG. Bedenken wegen Drehfunkfeuer, Zerstörung von Lebensräumen verschiedener Vogelarten, angrenzendem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“, zu geringem Abstand der Wohnbebauung und Lärmbelästigung.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
115.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen Windkraftanlagen auf den Fluren der Zerbster Ortsteile Güterglück-Gödnitz-Walternienburg“	337	Güterglück	Einwände gegen VR/EG, Begründung siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
116.	Nilges, Katrin	339	Güterglück	Einwände gegen VR/EG, Begründung siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
117.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	Güterglück	Im Genehmigungsverfahren befindet sich zurzeit ein An-	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	terfeld			trag auf Errichtung und Betrieb von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m. Für die beantragten Anlagen konnte die Zustimmung durch die obere Luftfahrtbehörde nicht erteilt werden. Begründet wird dies mit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18 a LuftVG. Aufgrund der bereits bestehenden Situation sind hier keine relevanten Störbeiträge mehr zulässig.		wurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen bis zu 100 m ist ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde möglich. Derzeit wird überprüft, ob der Anlagenschutzbereich von 15 auf 10 km reduziert werden kann, dann wäre das derzeit beantragte Vorhaben ohne Höhenreduzierung realisierbar.	Zustimmung
118.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	Güterglück	Lage im erweiterten Anlagenschutzbereich (für WEA bis zu 15 km) der Magdeburg VOR. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der WEA sind wahrscheinlich. Sie sind umso wahrscheinlicher, je näher und höher die WEA sind. Wahrscheinlichkeit der Ablehnung steigt in Abhängigkeit von bereits vorhandenen oder genehmigten WEA im Anlagenschutzbereich. Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine VR/EG auszuweisen, jedenfalls aber auf Möglichkeit von Einschränkungen im Genehmigungsverfahren und Notwendigkeit der Beteiligung des BAF hinzuweisen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
119.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Güterglück	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Magdeburg VORDME am SLP Schönebeck. Gem. § 18a Abs. 1 LuftVG entscheidet Bundesamt für Flugsicherung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob die Flugsicherungseinrichtungen von Bauwerken gestört werden können. BAF und DFS sind zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörden wurden beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
120.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	Hinsdorf	Erneute Forderung der Aufnahme des VR/EG in den Plan. Flächenpotenzial beträgt 320 ha. Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
121.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Kemberg / Dorna	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
122.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quellen- dorf / Mosigkau	Forderung der Verkleinerung des VR/EG und Begrenzung an der Straße Happachs Acker zwischen Königendorfer Straße und B 185 und der Höhenbegrenzung auf 100 m zum Schutz des Weltkulturerbes Schloss und Park Mosigkau.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederpunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
123.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Ablehnung der Ausdehnung des VR/EG wegen der Bestandszahlen zur Rohrweihe, des in den vergangenen Jahren jährlich hohen D-Nachweises für den Kranich am Hinteren Prödelteich und des Großen Abendseglers (zwei ausgewiesene Quartierbäume).	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
124.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Derzeitige Daten- und Rechtslage schließt eine Genehmigungsfähigkeit jeglicher Art von WEA in der Erweiterung des VR/EG aus, insbes. aufgrund der Nähe zu Brutstandorten schlaggefährdeter Arten, wie Rotmilan (Vogelschutzwarte Sachsen-Anhalt 2015, LAU 2015), Rohrweihe (Hermann 2014), Kranich (Vogelschutzwarte Sachsen-Anhalt 2015, Lautenbach 2014, Otto 2014), Mäusebussard (Lautenbach 2014) sowie zu mindestens zwei Quartieren der schlaggefährdeten Fledermausart, dem Großen Abendsegler (Hofmann 2014, Rosenau 2014). Es sind keine geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- oder Vergrämuungsmaßnahmen denkbar, die bei vorhandener räumlicher Struktur das bestehende Kollisionsrisiko signifikant absenken. Abstandskriterien des Helgoländer Papiers sind zwingend bei der Bewertung des VR/EG anzuwenden. Abstandsempfehlungen sind erheblich unterschritten. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen führt dies innerhalb der Hauptaktivitätsräume um die Brutstandorte schlaggefährdeter Arten zu einem erheblichen Tötungsrisiko oder zur Aufgabe der Niststandorte. Einzelfallprüfung insbes. der Nutzung des Gebietes durch den Rotmilan ist nachgewiesen, da bereits im bestehenden WP mindestens ein Rotmilan durch WEA getötet wurde (Vogelschutzwarte Sachsen-Anhalt 2015). Die gem. Helgoländer Papier 2015 größeren Abstände zu Rotmilan-Brutstätten wirken sich erheblich auf das dargestellte VR/EG aus. Neubewertung ist erforderlich, ansonsten würde in Teilen des Standortes eine Genehmigungsfähigkeit suggeriert, die tatsächlich nicht vorhanden ist und damit nicht zur Planungssicherheit von Kommunen und Anlagenbetreibern bzw. -investoren beiträgt.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten, die von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurden (kein Beschluss) handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Eine pauschale Berücksichtigung aller empfohlenen Abstände hätte zur Folge, dass der gesetzliche Auftrag, substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt werden kann. Bei vielen der Flächen handelt es sich um bereits bestehende WP, welche planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sind die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen. Die aktuelle Schlagopferkartei der VSW Brandenburg weist für dieses Gebiet keinen Rotmilantotfund aus. Die ausführliche Beurteilung und Bewertung erfolgt in Beschlussvorlage 02/2016.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
125.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Die dargestellte Flächenausdehnung des VR/EG ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vollzugsfähig und daher nicht erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde hat dargelegt, dass in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine Windenergienutzung immer aus artenschutzfachlichen Gründen abgelehnt wird. Der Erweiterung des VR/EG stehen somit rechtliche Hindernisse ent-	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Regionalplanung ist nicht standortkonkret und prüft in überschlägiger Weise die artenschutzfachlichen Belange. In der Bauleitplanung, speziell im Bebauungsplan können Standorte für WEA, die den artenschutzrechtlichen	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gegen. Das mit der Regelung des § 1 Abs. 4 BauGB zur Anpassungspflicht verfolgte Ziel wird demnach verfehlt, weil die Fläche, die für die Erweiterung des VR/EG zur Verfügung stehen soll, für diesen Zweck schlechthin ungeeignet ist.		Anforderungen genügen, festgelegt werden. Außerdem sind im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen. Erst wenn im standortkonkreten Planungs- oder Genehmigungsverfahren ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt wird, ist ein WEA-Standort nicht genehmigungsfähig. Das betrifft jedoch nicht die gesamte VR/EG-Fläche.	
126.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quellendorf / Mossigkau	Die RV hat am 18.09.2015 entschieden, für die artenschutzrechtliche Prüfung die Empfehlungen des Helgoländer Papiers 2015 und der oberen Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Deren Anwendung wird als Beurteilungsmaßstab der Raumordnung empfohlen (LAG VSW 2015). Bezüglich der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung existiert folgender Leitsatz: „Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagene genehmigung steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat“ (BVerwG, 7. Senat, Urteil 21.11.2013). Dieser anerkannte Stand der Fachwissenschaft liegt mit dem Helgoländer Papier (Länderarbeitsgruppe der Vogelschutzwarten) vor. Somit steht bezüglich der Anwendung der Abstandskriterien der Genehmigungsbehörde kein Ermessensspielraum zu. Die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Bewertung des Vorranggebietes VII ist erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
127.	Stephan, Monika	267	Libbesdorf / Quellendorf / Mossigkau	Einwände gegen Ausweitung des VR/EG WHO fordert 2.000 m Mindestabstand zur Wohnbebauung. Befürchtet wird Verstärkung des Lärmpegels durch Erweiterung des WP. Nach Ergebnissen schwedischer Wissenschaftler wird Lärmpegel bis zu 2 km als störend empfunden. Schattenwurf auf Wohnhäuser darf nicht mehr als 30 min/d und nicht mehr als 30 h/a betragen. Auswirkungen auf menschlichen Organismus sind z.B. Kopfschmerzen, Nervosität, Übelkeit, Schlafstörungen. Blinklichter stellen Dauerbelastung für menschlichen Körper dar. Infrasschall hat Auswirkungen aus Gesundheit. Einziger Schutz ist	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				möglichst großer Abstand zur menschlichen Bebauung. Abstand zu LSG im Ziethetal mit Brutstätten des Rotmilchens muss 1.500 m betragen. UNESCO-Welterbestatus des Schlosses Mosigkau darf durch WEA nicht gefährdet werden.		Belange Lärm, Infraschall, Schatten, Befeuerung, Artenschutz werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft.	
128.	Friche, Edda Stephan, Rainer	268	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 267	Kenntnisnahme	Siehe AZ 267	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
129.	Granich, Claudia	240	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Bau einer weiteren WEA im Raum Mosigkau-Quellendorf-Libbesdorf. Wirtschaftlichkeit von WEA ist in Frage gestellt. Windenergie wird ungerechtfertigt stark gefördert. Energiebilanz von WEA ist schlecht. Bestehende WEA wird bereits jetzt öfters abgeschaltet wegen zu hoher Energieeinspeisung in vorhandenes Netz. Neue WEA unterschreitet Mindestabstand zur Siedlung Mühlteich (Libbesdorfer Straße, Karoliusplatz, Lebrecht-Diener-Straße, Am Biberbau, Pusterohrweg, Krummaße). Mindestabstand zum UNESCO-Weltkulturerbe Schloss und Park Mosigkau wird unterschritten. Befürchtet werden negative Auswirkungen: - nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Größe, Rotorbewegung und nächtliche Befeuerung, - Zerstörung der Harmonie der Landschaft, - Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, - Drehende Rotoren erzeugen ständige Unruhe, - Hochspannungsmasten sind zusätzlich zur Netzanbindung nötig, - dauerhafte Versiegelung großer Naturflächen, - sinkender Erholungswert der Region und Fremdenverkehrsaufkommen, - Beeinträchtigung von Vogelflugrouten an bestimmten Standorten, - Lichtreflexionen durch Sonneneinstrahlung und Lärm (rhythmische Dauergeäusche), - verminderte Leistungsfähigkeit durch Infraschall, - Unfallgefahr durch Eiswurf, - Vogelschlagopfer, - Zerstörung bzw. Beeinträchtigung des Lebensraums vieler Tiere - Brandgefahr für umliegende Felder, Wälder, Wohngebiete	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Belange Lärm, Schatten, Reflexion, Eiswurf, Brandschutz, Artenschutz werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVer-	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederpunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				te - Wertverlust der Immobilien bis zu 30 %		wG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	
130.	Granich, Ingrid	241	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 240	Kenntnisnahme	Siehe AZ 240	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
131.	Granich, Dieter	242	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 240	Kenntnisnahme	Siehe AZ 240	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
132.	Brandt, Patrick	243	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 240	Kenntnisnahme	Siehe AZ 240	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
133.	Borsch, Sylvia	229	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung bzw. Verschiebung des VR/EG in Richtung Mosigkau. Es bestehen bereits Belästigungen durch Lärm, Schattenwurf und Blinklichter, welche die Nachtruhe stören und Erholungsphasen beeinträchtigen. Befürchtet wird weitere Wertminderung der Grundstücke.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
134.	Göricke, Hagen	338	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des VR/EG in Richtung Libbesdorf wegen Lärmbelastung, Schattenwurf, gesundheitliche Beeinträchtigung, zu geringe Abstände von 550 m zur Wohnbebauung, hoher Belastung für Mensch und Umwelt. Forderung der Messung von schatten- und elektromagne-	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (sie-	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tischer Belastung der bestehenden Anlagen. Forderung eines 2-jährigen Monitorings zur Erfassung aller im Gebiet lebenden Tiere, insbes. Zugvögel. Es fehlt Darstellung, welche Tiere durch bereits bestehendes Gebiet geschädigt wurden. Jetziges Gebiet kann erhalten und in nördlicher Richtung bis zur Straße geringfügig erweitert werden. Leistungssteigerungen sind durch technologische Weiterentwicklungen zu realisieren. Bauarhöhen von 150 m sind nicht zu überschreiten.		he Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Belange Lärm, Schatten, elektromagnetische Belastung, Artenschutz werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft.	
135.	Klaar, Ute	332	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des VR/EG wegen Nähe zum LSG und Brutplätzen von Kranichen und Rotmilan. Lt. EU-Richtlinien ist die einzigartige Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
136.	Rottig, Dietmar Szoldrzinski, Anja	231	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks in Richtung Mosigkau. Es bestehen bereits Belästigungen durch Lärm und Blinklichter, welche die Nachtruhe stören und zu gesundheitlichen Problemen (Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Herzrhythmusstörungen) führen. Forderung der Lärmschutzeinhaltung und Schallimmissionsprognose für Erweiterung. WEA rücken bis 540 an Wohngebiet. Repräsentative Erhebungen und Studien empfehlen zur Vorsorge gegen Infraschall einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 1.000 m. Beurteilung, inwieweit elektromagnetische Störungen bei den geringen Abständen auf Menschen wirken, ist nicht möglich. Forderung des Nachweises, dass keine Beeinträchtigung der Sat-Empfangsanlage für Rundfunk, TV, Telefon. Forderung nach Alternativflächen, in denen Mensch, Natur, Landschaft nicht gefährdet sind. Störend ist die Verschandelung der Landschaft und Natur	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.- punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschluss- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>im ebenen, weit einsehbaren Gebiet im Hinblick auf Naturbad und Schlosspark Mosigkau. Schon jetzt sind WEA vom Schlosspark aus zu sehen. Kriterien für einzuhaltenden Abstand zu UNESCO-Weltkulturerbestätten sind einzuhalten. Im Pkt. 2.3.4 des Gesamträumlichen Planungskonzepts gibt es klare Ausschlusszonen. Es herrschen große Interessenkonflikte. Forderung einer EDV-Visualisierung o.ä. zur Darstellung des Landschafts- und Ortsbildes. Forderung des Nachweises, dass der zunehmende Flugverkehr vom Flugplatz Dessau-Alten und Halle-Leipzig nicht von Erweiterung beeinflusst wird.</p> <p>Bedenken zu Natur-, Arten-, Landschaftsschutz VR/EG grenzt im Süden an EU-SPA „Wulfener Bruch/Teichgebiet Osternienburg“, LSG „Elsnigk-Osternienburger Teiche“, im Westen an LSG „Kleinzerbster Busch“, NSG „Rößling“, in Norden an FFH-Gebiet „Kühnauer Heide“, „Elbaue zwischen Aken und Dessau“,</p> <p>im Südwesten an FFH-Gebiet „Brambach, südwestlich Dessau“, LSG „Mosigkauer Heide“ und</p> <p>unmittelbar an GLB „Prödelteiche“ mit vielen geschützten Tieren der Roten Liste LSA. Errichtung und Betrieb von WEA stellen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bei dem Anforderungen des BNatSchG zu beachten sind. Beachtung § 44 BNatSchG bei Genehmigung. Verstoß gegen Tötungs- und Verletzungsverbot liegt vor, wenn durch Bauvorhaben ein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren wie Fledermäuse oder Vögeln verursacht wird und es mithin über eine Gefahrenschwelle in einem Risikobereich liegt, der mit diesen Vorhaben in einem gegebenen Naturraum immer verbunden ist (BVerwG vom 12.03.2008 – 9A3.06). Rotmilan ist als „Kollisionsopfer“ registriert. Deutschland trägt besondere Verantwortung. „Neues Helgoländer Papier 2015“ enthält vergrößerte Mindestabstandsempfehlung auf 1.500 m. „Neues Helgoländer Papier“ ist von Landesregierungen anerkannt. Es ermöglicht den Windkraftplanern, von vornherein kritische Standorte auszuschließen</p>		<p>des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>EU-SPA „Wulfener Bruch/Teichgebiet Osternienburg“ und LSG „Elsnigk-Osternienburger Teiche“ befinden sich westlich in 3,7 km Entfernung. LSG „Kleinzerbster Busch“ westlich in 4,3 km NSG „Rößling“ nördlich in 1,4 km FFH-Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ und EU-SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ nördlich in 3,6 km</p> <p>FFH-Gebiet „Brambach, südwestlich Dessau“ und NSG „Brambach“ östlich in 1 km, LSG „Mosigkauer Heide“ östlich in 600 m</p> <p>Arten wurden in UP berücksichtigt.</p> <p>Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Die Artenschutzbelange wurden i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich</p>	

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				um spätere Bauverzögerungen oder Fehlinvestitionen zu vermeiden und trägt zu größerer Planungssicherheit und Beschleunigung der Energiewende bei. Neue Liste widerlegt Ausführungen in Kap. 2. Tab. 2.3 (<i>der Gesamträumlichen Planungskonzeption</i>) und stellt vorhandenen WP in Frage. Im Bereich Prödelteiche sind Fledermäuse vorhanden. Gefordert wird Durchführung einer NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung. Befürchtet wird weitere Wertminderung des Grundstückes. Anspruch auf angemessene Wertminderung wird im Fall der Genehmigung des WP gerichtlich geltend gemacht.		waren. Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sind die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen. Artenschutzprüfung ist im Vorhabenzulassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird eine FFH-Vorprüfung vorgenommen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens durchzuführen. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	
137.	Borsch, Ingrid	226	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks in Richtung Quelledorf/Libbesdorf. Schloss Mosigkau gehört zum Weltkulturerbe, da verbietet sich Erweiterung des WP. Befürchtet wird weitere Landschaftsverchandlung. Es bestehen bereits Lärmbelästigungen und Blinklichter stören die Nachtruhe. Befürchtet wird weitere Wertminderung der Grundstücke.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
138.	Hauer, Hans-Eberhard	233	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks wegen Beeinträchtigung durch Lärm und Blinklichter. Lebensqualität ist durch vorhandenen WP erheblich eingeschränkt. Geräuschkulisse ist je nach Windrichtung und Stellung der Rotoren unerträglich. Ursache ist u.a. fehlender Baumbestand, der durch Stürme reduziert wurde. Fenster mussten	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorha-	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederpunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				erneuert werden, um Lärm zu reduzieren. Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten ist zu gering. Größere WEA, die noch näher an Wohngebiet heranrücken, werden abgelehnt. Beanstandet wird fehlende öffentliche Beteiligung im Genehmigungsverfahren zur Errichtung des WP.		benzulassungsverfahrens. Für die Errichtung weiterer WEA liegt noch kein Genehmigungsantrag vor.	
139.	Greiner, Dr. Wolfgang und Angela	236	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks wegen Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf, Befeuern, Reflexion der Beleuchtung an Fensterfronten, Verschandelung des Umfeldes, optisch abstoßendem Blick Richtung Süden, wegen der Vernichtung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Wertminderung des Grundstücks, Nähe zum NSG und zum Schloss Mosigkau. Hinweis auf § 1 BImSchG, wonach Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und sonstige Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen sind bzw. vorzubeugen ist. Andere Flächen für Erweiterung des WP sind zu nutzen, die keine oder weniger belastende Schnittstellen zum Wohngebiet Mosigkau hervorrufen, um den Einfluss schädlicher Umwelteinwirkungen zu reduzieren. Da gem. Informationen der Fachpresse ein Überangebot an Windenergie besteht, für das der Steuerzahler auf Grund der bestehenden Regularien die Zeche zahlen muss, wenn selbige abgeschaltet werden müssen, wird in Anbetracht der negativen Einflüsse, die Lebens- und Wohnqualität und die Tier- und Pflanzenwelt betreffend, WP-Erweiterung für nicht gerechtfertigt gehalten. Bemängelt wird Verstoß gegenüber dem Recht der Öffentlichkeit auf umfassende und verständliche Informationspolitik: Im Amtsblatt formulierte Bekanntmachung zur beabsichtigten Erweiterung des WP ist irreführend, intransparent und wenig aussagekräftig, da für Betroffenen kein klarer Bezug zu Mosigkau erkennbar ist. Vielzahl Betroffener kann Ausmaß der geplanten Erweiterung nicht ermesen, da in Unkenntnis der Sachlage mit Widersprüchen dieser nicht zu rechnen ist.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenbenzulassungsverfahrens. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte ordnungsgemäß in den Amtsblättern der Mitglieder. Die Unterlagen wurden 1 Monat ausgelegt und waren im Internet einsehbar. Es handelt sich nicht um eine Windparkplanung, sondern um den Raumordnungsplan, der Festlegungen zu geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg trifft.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
140.	Patzschke, Ingeborg und Helga	232	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks wegen Beeinträchtigung durch Schattenwurf, Lärm, optischem Eindruck, des Naturschutzgebietes und des Weltkulturerbes Schloss Mosigkau	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenbenzulassungsverfahrens.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
141.	Troitzsch, Wolfgang	234	Libbesdorf / Quelledorf / Morigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks wegen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall, Schattenwurf in den Übergangsmonaten Februar/März/April, August/September/Okttober, und Lärmbelästigung. Nach H. Moller und Ch. Sejer Pedersen, Uni Aalborg 2010 „Tieffrequenzlärm von grossen Windkraftanlagen“ nimmt der tieffrequente Schall mit der Größe der WEA zu und wird auch durch Mauerwerk von Gebäuden nicht gedämpft. Mitteilung wird erbeten, inwieweit DIN Entwurf 45680:2013-09 (<i>Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschmissionen</i>) berücksichtigt wurde. Befürchtet wird Wertverlust des Grundstücks.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VRE/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
142.	Troitzsch, Kathrin	235	Libbesdorf / Quelledorf / Morigkau	Siehe AZ 234	Kenntnisnahme	Siehe AZ 234	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
143.	Zunft, Peter	224	Libbesdorf / Quelledorf / Morigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks wegen Heranrücken der WEA an Wohnstandort auf 500 m. Überdimensionale Geräuschkulisse bei Westwind und Blinklichter stören die Nachtruhe. Lebensqualität wird beeinträchtigt. Bei Errichtung von 200 m hohen WEA werden stärkere Geräusche, Schattenwurf und Blinklichtorgien befürchtet. Befürchtet wird Wertverlust des Grundstücks.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VRE/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Bei der Wohnsiedlung handelt es sich um Außenbereichsgrundstücke. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
144.	Enders-Spanier, Hil-	222	Libbes-	Einwände gegen Erweiterung des Windparks wegen Her-	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Ent-	Zustimmung:

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederpunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	trud		dorf / Quellend- dorf / Mo- sigkau	anrücken der WEA an Wohnstandort. Es bestehen bereits Lärmbelästigungen mit Störung der Nachtruhe. Fehlender Baumbestand verschlechtert Lärm- und Sichtschutz. Befürchtet wird Wertverlust des Grundstücks. Tiere, die im Wald und auf dem See leben und brüten (Grau- und Silberreiher, Schwäne, Enten, Gänse u.v.a.), wären in Gefahr und würden Region meiden. Bestand an WEA ist ausreichend. Abstand zur Wohnbebauung soll nicht verkleinert werden und Höhe der WEA nicht vergrößert. Andere Möglichkeiten für Ausbau der WEA sind zu suchen.		wurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz wurde im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Bei der Wohnsiedlung handelt es sich um Außenbereichsgrundstücke. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
145.	Spanier-Lift-Service Am Ziethetal 3 Dessau-Roßlau	223	Libbesdorf / Quellend- dorf / Mo- sigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks siehe AZ 222 Bei Erweiterung des WP durch nähere und höhere WEA ist Standortwechsel der Firma in Erwägung zu ziehen. Beeinträchtigung der Firmentätigkeit ist momentan vertretbar, aber nicht belastbarer.	Kenntnisnahme	Siehe AZ 222 Der einzelne Gewerbetreibende hat keinen Anspruch darauf, dass eine vorhandene Wettbewerbssituation nicht verschlechtert wird. (BVerwG 4 NB 1.90 vom 16.01.1990)	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
146.	Jabin, Frank Jabin, Marion Jabin, David Jabin, Erich	227	Libbesdorf / Quellend- dorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 222	Kenntnisnahme	Siehe AZ 222	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
147.	Petersohn Dr., Jörg	228	Libbesdorf / Quellend- dorf / Mo- sigkau	Einwände gegen Erweiterung des Windparks. Aus Sicht des Naturschutzes und der Gesundheit (Lärm, Infraschall usw.) sollten keine weiteren WEA gebaut werden und nicht noch näher an das Wohngebiet heran.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
148.	Weinhold, Jan	244	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung in Region Mosigkau wegen erheblicher Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität. Bestehende WEA verursachen Schallbelastung, Störung durch Blinklichter, Belastungen durch Schattenwurf in den Wohnräumen und im Freien. Befürchtet wird Wertverlust des Grundstücks.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VREG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
149.	Volkmer, Sven	245	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
150.	Volkmer, Roland und Bettina	246	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
151.	Rothenberg, D.	250	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
152.	Diener-Frank	251	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
153.	Willing, Ilse	252	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
154.	Renger, Torsten Krüger Gabriele	253	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
155.	Höher, Manfred Gutewart, Kristin	254	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
156.	Schmidt, Edith	255	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
157.	Lindemann, Hans- Jürgen und Veronika	256	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
158.	Wolf Dres., Oswald und Doris	257	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
159.	Wolf Dr., Peter und Carola	258	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
160.	Steinborn, Jutta Libbesdorfer Str. 5	259	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
161.	Gericke, Bernd und Ruth	260	Libbesdorf / Quellendorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
162.	Lämmrich, Ingrid	261	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
163.	Arndt, Monika	262	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
164.	Sadlo, Ursula	263	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
165.	Fahrtmann, Julia	264	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
166.	Steidler, W.	269	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
167.	Schildhauer, Kirsten und Klaus-Dieter	270	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
168.	Schildhauer, Vanessa	271	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
169.	Krause, Erich und Karin	272	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
170.	Lembke, Sabine und Ruth	273	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
171.	Kunert, Wolfgang	274	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
172.	Köhnke, Klaus	275	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
173.	Christensen, Jens	276	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
174.	Christensen, Siegfried	277	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
175.	Sprenger, Bernd	278	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
176.	Sprenger, Pia	279	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
177.	Grabe, Manfred	280	Libbesdorf / Quellendorf / Moesigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
178.	Huth, René	281	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
179.	Schmidt, Siegfried und Marlies	282	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
180.	Schmidt, Volker	283	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
181.	Heidenreich Helga	284	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
182.	Heidenreich	285	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
183.	Schneider, Wolfgang	291	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
184.	Blume, Nadine	292	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
185.	Spindler, Tobias	293	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
186.	Hoffmann, Torsten und Ilona	294	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
187.	Druschke	296	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
188.	Zabel, Silvia und Eckhardt	297	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
189.	Schröder, H. J.	298	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
190.	Berger und Heilemann	299	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
191.	Schwarzkopf, Ingolf	300	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
192.	Guntern, Marina	301	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
193.	Hülscher, E., Stechert, H.	302	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederpunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
194.	Bohle	303	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
195.	Heilemann, Renate und Michael	304	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
196.	Heilemann, Anneliese	305	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
197.	Heilemann, Otto	306	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
198.	Zabel, Volker	307	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
199.	Pfeifer, Gundula und Fred	308	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
200.	Pfeifer, Matthias ssau-Roßlau	309	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
201.	Steglich	310	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
202.	Martin, Veronika und Lutz	311	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
203.	Hörnlein, Jens und Christine	312	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
204.	Arndt, Jürgen	313	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
205.	Kleine, Hans-Günther	314	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
206.	Göricke, Wieland	317	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
207.	Singer, Marcel Pospich, Rebecca Pospich, Chakira	321	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
208.	Grass, Valentin	322	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
209.	Vollert, Ingrid	325	Libbesdorf / Quelledorf / Mosisgau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
210.	Köppe, Roland und Martina	343	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
211.	Patzschke, Britt und Stefan	344	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
212.	Joost, Elke und Klaus	295	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148 Unverständnis für die Erweiterung, obwohl in Sachsen-Anhalt immer häufiger Wind- und Solaranlagen abgeschaltet werden müssen, weil Netze überlastet sind. Kosten trägt der Verbraucher.	Kenntnisnahme	Siehe AZ 244, lfd. Nr. 148	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
213.	Berger, Cornelia Gröhner, Thomas	330	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung VR/EG wegen Schallbelastung, Blinklichtern, störender Hell-Dunkeffekte durch Schattenwurf, Wertminderung des Grundstücks, elektromagnetische Störungen (Beeinträchtigung von Fernseh- und Radioempfang sowie Funkverkehr, Nähe zu Schloss Mosigkau (Dessau-Wörlitzer Gartenreich), Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes, Vogel- und Naturschutz bes. Greifvogelgefährdung (Rot-, Schwarzmilan, Rohr-, Korn-, Wiesenweihe, Bussard)	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Belange Lärm, Schatten, Reflexion, Artenschutz werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
214.	Naumann, Frank	323	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Erweiterung Windpark wegen Beeinträchtigung der Lebensqualität, Lärmbelastung, Infraschall, Grundstückswertminderung, finanzieller Profit anderer, die nicht hier leben.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalver-	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Bemängelt wird zu kurze Zeit für Anwohner, um Bedenken und Einwände vorzubringen.		<p>sammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>Belange Lärm und Schatten werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft.</p> <p>Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p> <p>Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes STP Wind erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 19.12.2015. Gem. § 10 ROG erfolgte ein einmonatige öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 04.01. bis 04.02.2016.</p>	
215.	Just, Regina	324	Libbesdorf / Quellendorf / Mosgau	Einwände gegen Erweiterung Windpark wegen Beeinträchtigung der Wohnqualität, Lärmbelastung, Schatten, Blinklichter, Grundstückswertminderung, Landschaftsveränderung.	Kenntnisnahme	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VRE/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015.</p> <p>Die Fläche des VRE/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>Belange Lärm und Schatten werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft.</p> <p>Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p>	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederpunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Bemängelt wird fehlende Information. Dem Amtsblatt Dessau vom Dez. 2015 konnte man nicht entnehmen, dass es sich um Mosigkau-Quellendorf-Libbesdorf handelt. 4-wöchige Auslage der Baupläne nach BauGB mit vorheriger Ankündigung von 1 Woche konnte nicht gefunden werden.		Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes STP Wind erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 19.12.2015. Gem. § 10 ROG erfolgte ein einmonatige öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 04.01. bis 04.02.2016. Für den WP bestehen keine Bebauungspläne, somit war keine Auslegung erforderlich.	
216.	Ortschaftsrat Mosigkau	342	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen Flächenausdehnung des VR/EG. Inhalt der Stellungnahme zu Immissions-, Denkmal- und Naturschutz wie Stadt Dessau-Roßlau AZ 173. Zusätzlich: Bereits jetzt liegen Belästigungen durch Lärm, Verschattung und Flugsicherungsbeleuchtung vor, die zu gesundheitlichen Problemen führen. Forderung der Durchführung eines Praxistestes zur Ermittlung der Schallwerte, um aussagefähige Werte zu erhalten, die bis heute nicht bekannt sind. Die vorhandenen, aber auch die bei einer evtl. Erweiterung des VR/EG zu erwartenden Verschattungen, sollten in diesen Test mittels Höhenballon mit einbezogen werden. Auswertung und Offenlegung des bisherigen Monitorings im WP in den letzten 10 Jahren. Befürchtet wird Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität der Anwohner. Splittersiedlung Ziethetal ist mit Pufferzone von 1.000 m mit Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung gleichzustellen. Durchführung einer Computersimulation zu der zu erwartenden Beeinflussung der Sichtachsen zum Schloss und Park Mosigkau durch die Flugsicherungsbeleuchtung.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens und mit der Genehmigungsbehörde abzuklären. Der Schutzanspruch eines Wohnhauses im Außenbereich ist geringer als der von Wohngrundstücken in ausgewiesenen oder faktischen Wohngebieten. Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete. Dieser Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Lt. VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006) Es bestehen aus Richtung Schlosspark Mosigkau in Richtung des VR/EG keine denkmalgeschützten Sichtachsen.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
217.	Künne, H.	319	Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Einwände gegen geplanten Bau einer weiteren WEA. Begründung: - vorhandener Bestand - höhere Belastung durch Geräuschkulisse insbes. Infraschall, der sich lt. Studie aus Schweden negativ auf Gesundheit der Menschen, die in unmittelbarer Nähe woh-		Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalver-	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				nen, auswirkt; - Belastung durch Schattenwurf der Rotorblätter - Belastung durch Lichtsmog (blinkendes Positionslicht) - Eiswurfgefahr - Gefahr für hier lebenden Vögel durch Unterschreitung der Mindestabstände zu Brutstätten (z.B. Rotmilan, großer Abendsegler, Kranich) - zu beachten ist Flughöhe der Vögel - Gefahr für angrenzendes NSG - Mindestabstand zur „Splittersiedlung“ Libbesdorfer Straße, Karoliusplatz, Lebrecht-Diener-Straße, Biberbau - Unterschrittener Mindestabstand zum UNESCO-Weltkulturerbe Schloss und Park Mosigkau - Abschaltung von WEA bei zu hoher Energieeinspeisung in vorhandenes Netz. - eingeschränkte Lebensqualität.		sammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Belange Lärm, Schatten, Reflexion, Eiswurf, Artenschutz werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft.	
218.	Künne, Fam.	266	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217 Seit Bau der bestehenden WEA bestehen gesundheitliche Probleme, die auf Infraschall zurückzuführen sind. Befürchtet wird Wertverlust des Grundstücks	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217 Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
219.	Pluntke, Siegmund und Marion	265	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
220.	Hermann, Ines	288	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
221.	Richter, Marina	315	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
222.	Schröder, Klaus	316	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
223.	Hilse, D.,	318	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
224.	Huth, Siegfried	247	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217 Befürchtet wird Wertverlust des Grundstücks	Kenntnisnahme	Siehe AZ 319, lfd. Nr. 217 Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
225.	Swaczyna, Andreas	248	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
226.	Swaczyna, Rita	249	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
227.	Plitzner, Catrin	286	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
228.	Plitzner, Felix	289	Libbesdorf / Quellendorf / Mösigkau	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
229.	Plitzner, Martin	290	Libbes-	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung:

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
			dorf / Quellen- dorf / Mo- sigkau				11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
230.	Fehler, Vanessa	320	Libbes- dorf / Quellen- dorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
231.	Piltzner, Ralf	287	Libbes- dorf / Quellen- dorf / Mo- sigkau	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Kenntnisnahme	Siehe AZ 247, lfd. Nr. 224	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
232.	Seelbinder Dr. , Wolf- ram	230	Libbes- dorf / Quellen- dorf / Mo- sigkau	<p>Einwände gegen Planung zur Errichtung eines neuen Windparks.</p> <p>Es bestehen bereits Belästigungen durch Lärm. Nach TA Lärm wäre bei Wohngebieten tags 55, nachts 40 dB zulässig. Das ist bei Abstand von 500 m und Anlagenhöhe über 100 m nicht einzuhalten. Schallimmissionsprognose liegt nicht vor.</p> <p>Befürchtet wird Schattenwurf.</p> <p>Eiswurfgefahr ist durch bereits bestehenden WEA bei Benutzung der angrenzenden Straßen erheblich und kann auch nicht durch etwaige technische Maßnahmen durch Betreiber gemindert werden. B 184 Dessau-Köthen wäre betroffen.</p> <p>WEA verursachen elektromagnetische Störungen. Da Versorgung mit TV und Internet fast ausschließlich auf funkbasierte Techniken angewiesen sind, wird Stellungnahme gefordert, welche Störungen durch zu errichtende WEA zu erwarten sind.</p> <p>Ausbau erneuerbare Energieerzeugung ist notwendig. Dabei ist es für Betreiber aus erschließungstechnischen Gründen erstrebenswert, diese nah an bewohnten Gebieten anzusiedeln. Planung stellt Verstoß gegen nachbarschaftliches Rücksichtnahmegebot dar.</p> <p>Forderung einer EDV-Visualisierung, da Empfindung der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes subjektiv geprägt ist.</p> <p>Abstimmungen mit Sportflugplatz Dessau-Alten sind unumgänglich.</p>	Kenntnisnahme	<p>Belange Lärm, Schatten, Eiswurf, elektromagnetische Störungen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015.</p> <p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“</p>	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Vorgeschriebene Abstandsregeln zum Schloss Mosigkau als Einrichtung des UNESCO-Weltkulturerbes können nicht eingehalten werden.</p> <p>VR/EG liegt in LSG und bietet zahlreichen Raubvogelarten (der hier nistende Rotmilan ist als WEA-gefährdeter Vogel anerkannt) und Fledermäusen Brutplätze.</p> <p>VR/EG befindet sich an Grenzen von EU-SPA Mittlere Elbe und Muldeau, dazu zählen Prödelteiche, welche insbes. im Bereich Ziethetal durch Planung erheblich beeinträchtigt werden würden.</p> <p>Befürchtet wird weitere Wertminderung der Grundstücke.</p>		<p>und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p> <p>Es existieren keine Abstandsregeln für UNESCO-Welterbestätten.</p> <p>LSG „Mosigkauer Heide“ befindet sich 600 m östlich des VR/EG.</p> <p>EU-SPA Mittlere Elbe in 3,6 km, Muldeau in 8,5 km Entfernung.</p> <p>GLB Prödelteiche wurde in UP berücksichtigt.</p> <p>Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p>	
233.	Kulturstiftung Dessau Wörlitz	73	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	<p>Erhebliche Bedenken gegen Erweiterung des Windparks nach Norden Richtung OL Mosigkau. In 2 km Entfernung liegt UNESCO-Weltkulturerbestätte und Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG Schloss und Park Mosigkau. Status und Umgebungsschutz wurde nicht ausreichend gewürdigt. Nach Breuer, W. (A+E-Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, 2001) sollte Abstand vom 20-fachen der Höhe der WEA eingehalten werden. Bei 200 m Gesamthöhe = 4.000 m.</p> <p>Aus Schlosspark heraus, ist auf Hauptachse zwischen Schloss und Orangerie in der laubfreien Zeit bereits jetzt eine WEA zu sehen. Erweiterung verstärkt die Beeinträchtigung. Nicht ausreichend gewürdigt wurde die für Sichtbeziehungen im Landschaftsbild wichtige Martin-Luther-Kirche in Mosigkau. Vom Osten auf den Ort zukommend ist Kirche bereits durch bestehenden WP kaum noch wahrnehmbar.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015.</p> <p>Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.</p>	Zustimmung: 11 Ja 6 Nein 1 Enthaltung
234.	Juwi Energieprojekte GmbH	334	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	<p>Forderung der Erweiterung nach Osten wird aufrechterhalten. Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	
235.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	Linda	Erneute Forderung der Erweiterung in nordwestlicher Richtung. Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
236.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Linda	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
237.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Linda	VR/EG überlappt mit schräger Kante links unten teilweise das Modellfluggelände Linda. Modellflugbetrieb könnte nicht mehr uneingeschränkt durchgeführt werden. Keine Einwände bei entsprechender Freilassung des Flugsektors.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
238.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Listerferda	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
239.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	49	Löberitz	Sofern neue WEA errichtet werden, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens Beteiligung erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
240.	Kulturstiftung Dessau Wörlitz	72	Luko	Argumente der SN zum 1. Entwurf wurden nicht berücksichtigt und werden wiederholt: erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität des GDW, Forderung der Höhenbegrenzung auf 100 m	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
241.	Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt	203	Luko	Durch Errichtung von WEA kann es zu Wechselwirkungen bzw. Beeinträchtigungen bis zur Unterbrechung bei Richtfunkstrecken (Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) kommen. Berücksichtigung der Belange, insbes. Bei Genehmigungsplanung, ist dringend geboten. Beteiligung des Einwenders an Baugeneh-	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				migungsverfahren auf Grundlage BImSchG bei WEA > 20 m ist sicher zu stellen.			
242.	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	200	Luko	Keine Einwände beim Anschluss des WP an 110kV-Netz der Mitnetz Strom GmbH. Anschluss an Mittelspannungsnetz der Stadtwerke aufgrund der hohen Anschlussleistung der WEA nicht möglich.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
243.	Gemeindeverwaltung Beilrode	53	Prettin	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit. Ablehnung der Erweiterung des WP, wegen erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundstückswertminderung.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
244.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Prettin	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
245.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Purzien	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
246.	Lutherstadt Wittenberg	182	Straach	Belange wurden ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
247.	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	200	Straach	Einspeisung erfolgt in UW Zahna. Anschluss weiterer Anlagen/Repowering ist nicht möglich, da Stadtwerkenetz durch PV-Anlagen zunehmend ausgelastet wird.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
248.	Landesverwaltungsamt Ref. 307	96	Straach	VR/EG befindet sich im Anlagenschutzbereich des Militärfluggeländes Holzdorf. BAIUDBw ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Behörde wurde beteiligt.	Einstimmige Zustimmung
249.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	Straguth	Bodenordnungsverfahren (BOV) Straguth ist teilweise betroffen. Weitere Beteiligung bei konkreten örtlichen Planungen bzw. inhaltlichen und/oder räumlichen Änderungen ist erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
250.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	186	Thurland	Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen sollte für Wohnstandort Holländermühle im OT Thurland überprüft werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
251.	Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt	203	Thurland	Durch Errichtung von WEA kann es zu Wechselwirkungen bzw. Beeinträchtigungen bis zur Unterbrechung bei Richtfunkstrecken (Digitalfunk der Behörden und Organisatio-	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				nen mit Sicherheitsaufgaben) kommen. Berücksichtigung der Belange, insbes. bei Genehmigungsplanung, ist dringend geboten. Beteiligung des Einwenders an Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage BImSchG bei WEA > 20 m ist sicher zu stellen.			
252.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	49	Trebbichau a.d.F.	Sofern neue WEA errichtet werden, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens Beteiligung erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
253.	NEIF (Merinda Windpark) GmbH & Co. KG	341	Trebitz / Schnellin	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit. Forderung der Reduzierung des Vorsorgeabstandes zur Siedlungsfläche von 1.000 auf 800 m, weil ausreichend, um immissionsschutzrechtlichen Richtwerte nach TA Lärm einzuhalten. Forderung der Erweiterung in östlicher und südöstlicher Richtung, weil keine Gründe für Begrenzung ersichtlich sind. Siedlungsbereiche der Gemeinde Trebitz sind über 1.000 m entfernt. Repowering der WEA wird aufgrund der zu geringen Flächenausmaße unverhältnismäßig erschwert. Beurteilung der Planunterlagen wird aufgrund der nicht veröffentlichten und zugänglichen Datengrundlagen und einsehbarer Kriterien für die Einzelfallprüfungen erschwert und im Resultat nicht überprüfbar. Abgebildete Karten der Begründung sowie im Umweltbericht sind von schlechter Qualität und können angewandte Planungskriterien nicht ausreichend verdeutlichen. Anregung, künftige Darstellungen und Kriterien in gesonderten Karten extra darzustellen und frei zugänglich zu machen. Gesamträumliche Planungskonzeption kann zum 2. Entwurf nicht erkannt werden, da es fehlt. Somit fehlt immanenter Teil der Bewertungsgrundlage. Gründe für Reduzierung und Ausschluss des VR werden nicht ausreichend differenziert dargestellt.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Die „Gesamträumliche Planungskonzeption Stand 20.02.2015“ war Teil der öffentlichen Auslegung zum 1. Entwurf. Da der 2. Entwurf nur die Änderungen „Herausnahme des VR/EG Aken Heidekrug“ und der textlichen Festsetzung in Kap. 3.1.1 zur Aufhebung veralteter Festlegungen umfasste, war eine erneute Auslegung der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ nicht geboten. Darüber hinaus war diese im Internet und in der Geschäftsstelle jederzeit einsehbar.	Einstimmige Zustimmung
254.	Deutsche Flugsicherung GmbH	44	Wörbzig	Bei Planung von WEA ist darauf zu achten, dass die Hindernisfreiflächen nicht durchdrungen und Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Köthen eingehalten werden.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
255.	Deutsche Flugsicherung GmbH	44	Zerbst Flugplatz	Bei Planung von WEA ist darauf zu achten, dass die Hindernisfreiflächen nicht durchdrungen und Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Zerbst eingehalten werden.	Kenntnisnahme	Die Hinweise beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
256.	Ortschaftsrat Straguth	237	Zerbst Flugplatz	Einwände gegen geplante Erweiterung des WP Flugplatz Zerbst. Argumentation entspricht der SN zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				(siehe Beschluss Nr. 09/2015, lfd. Nr. 347 des Abwägungsprotokolls vom 18.09.2015)		neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	
257.	Ortschaftsrat Gödnitz	340	Zerbst Flugplatz	Einwände gegen geplante Erweiterung des WP Flugplatz Zerbst. Argumentation entspricht der SN zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken.	Einstimmige Zustimmung
258.	TWZV Zörbig	206	Zörbig	Keine Bedenken, da keine Anlagen vorhanden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
259.	Grundstücksverwaltungs Kippe Golpa II GmbH & Co. KG	335	Zschornowitz	Bestand des WP sollte angemessen gewürdigt werden, da sonst kein Repowering möglich sein wird. Ehemaliges Tagbau- und Industriegelände ist geeignet als Standort für WEA. Projekt ist Bestandteil des sog. „Lehrpfads der industriellen Wandlung“ von Ferropolis bis zur Halde Gröbern (WP Zschornowitz). Unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes zur Ortschaft Burgkennitz verbleibt eine Fläche für ca. 5 WEA der 3 MW-Klasse. Standort hat hervorragende Windbedingungen.	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Entscheidung, die WP-Fläche nicht als VR/EG festzulegen, wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess getroffen.	Einstimmige Zustimmung
260.	NEVAG	336	Zschornowitz	Siehe AZ 335, lfd. Nr. 259	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 335, lfd. Nr. 259	Einstimmige Zustimmung
261.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	Z 3 – Z 15	Hinweis, dass die in den Zielen 3 - 15 getroffenen Zeichnungen der VR/EG mit den in Ziel 1 getroffenen Festlegungen in Einklang zu bringen sind.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur der Ziffern wird vorgenommen, die keine Auswirkungen auf den Planinhalt hat.	Einstimmige Zustimmung
262.	Stadt Dessau-Roßlau	173	Z 12, Z 13	Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf - Die bewertete Geringfügigkeit für das ökologische Verbundsystem „Ziethen“ und Mosigkauer Heide ist nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt die allgemein hohe avifaunistische Bedeutung des GLB „Prödelteiche“. Die Teiche und Umgebung sind als bedeutende Brutstätte, Nahrungshabitat und Schlafgewässer einzuordnen. Es ist ein sehr breites Struktur- und Artenspektrum vorhanden, u.a. Rohrweihe, Graugans, Kranich, Blässhuhn, Teichhuhn, Drosselrohrsänger, Rothalstaucher. Sie werden auch von Gastvögeln, wie Eisvogel, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Gebirgsstelze, als Nahrungshabitat genutzt. Die Wasserflächen sind als Schlafgewässer einzuordnen, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Wasservögeln einer oder mehrerer Arten aufgesucht werden. Deshalb sind die Abstände zum GLB „Prödelteiche“ entsprechend zu sichern.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
263.	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau	21	Z 15	Keine schwerwiegenden Bedenken gegen die Verkleinerung des VB für Wiederbewaldung „Streulage Kleinerzst-Kochstedt“. Mit Vergrößerung des VR/EG Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau sind voraussichtlich keine Einschränkungen für Betrieb des automatisierten Waldbrand-Frühwarnsystem verbunden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
264.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	3.2	Zusammenfassende Erklärung sollte überarbeitet werden: - Gem. § 9 ROG ist für Raumordnungspläne Umweltprüfung obligatorisch. Es sind voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. - Ausführungen zur Alternativenprüfung sind um Abwägungsgründe zu ergänzen, die dazu geführt haben, dass sich getroffene Festlegungen gegenüber geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten durchgesetzt haben. - Verzicht auf VR/EG Aken Heidekrug kann nur Ergebnis eines planerischen Abwägungsprozesses sein, welcher entsprechend zu beschreiben ist. Plangeber hat alle verfügbaren und relevanten Umweltinformationen bei Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Dazu zählen auch Informationen über Versagung einer Genehmigung für Vorhaben im avisierten VR/EG. Kommt der Plangeber bei Wertung der Informationen zur Einschätzung, dass aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik von der Festlegung des VR/EG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, hat er dies in Gesamtabwägung einzustellen. Kommt Plangeber bei Abwägung aller relevanten Belange zum Ergebnis, dass die umweltrelevanten Belange überwiegen, kann Nichtausweisung des VR begründet sein. Es ist unverständlich, was Plangeber unter „Einschätzungsprärogative“ der UNB versteht.	Berücksichtigung	Die Formulierungen werden überarbeitet. Dies hat keine Auswirkungen auf den Planinhalt.	Einstimmige Zustimmung
265.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4	Entsprechend den rechtlichen Anforderungen an gesamtträumliches Planungskonzept sollten grundsätzliche und erklärende Ausführungen zur Methodik des Vorgehens (Festlegung der harten und weichen Tabuzonen / (Einzel-fall-)Prüfung der verbliebenen Potenzialfläche und Bestimmung von geeigneten Flächen als VR/EG / Nachweis, dass der privilegierten Windenergienutzung „substanziell Raum“ verschafft wird) ein gesonderter Gliederungspunkt der Begründung sein.	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die Methodik ist umfassend in der „Gesamtträumlichen Planungskonzeption“ vom 20.02.2015, welche als zweckdienliche Unterlage mit dem 1. Entwurf des STP Wind öffentlich ausgelegt wurde, beschrieben. Prüfung des substanziellen Raums siehe Kap. 4.2.12 der Begründung zum STP.	Einstimmige Zustimmung
266.	Amt für Landwirt-	9	4	In Kap. 4 fehlt die Dokumentation der VR/EG:	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Ent-	Einstimmige

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	schaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt			Brehna/Roitzsch Coswig Nord Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben Thurland Trebitz/Schnellin Wörbzig Fraglich in diesem Zusammenhang ist, weshalb die Gebiete nicht aufgeführt sind und ob hierzu eine Abwägung stattgefunden hat.		wurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Kap. 4 enthält die Begründung für die Zielfestlegungen und die Dokumentation des gesamträumlichen Planungskonzeptes. In Kap. 4.2.10.1 sind alle VR/EG mit Flächenangaben aufgeführt.	Zustimmung
267.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.1	Begründung bezieht sich nicht auf die Festlegungen in Kap. 3.1.1 und bedarf Korrektur.	Berücksichtigung	Redaktionelles Versehen wird korrigiert: „Die Festlegungen des am 07.10.2005 beschlossenen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden durch die neuen Ziele des vorliegenden Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ersetzt.	Einstimmige Zustimmung
268.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.2.1 4.2.6.1	In der Darstellung des gestuften Vorgehens bis zur Festlegung von VR/EG als Ziel der Raumordnung werden unterschiedliche Begriffe mit unterschiedlicher Rechtswirkung aufgeführt (Eignungsgebiete S. 24 Abs. 1. Zeile9, Vorrang-/Eignungsgebiet S. 13 Abs. 2. Zeile1). Es sollte einheitlicher und rechtstechnisch zutreffender Terminus verwendet werden.	Berücksichtigung	Textliche Änderung wird vorgenommen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt.	Einstimmige Zustimmung
269.	ENERTRAG AG	329	4.2.3	Wiederholte Bemängelung der Ermittlung der Mindestgröße von 20 ha für 3 WEA	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
270.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.2.5 4.2.6	Harte und weiche Tabukriterien sollten nicht nur mit rechtlichen Bezügen aufgeführt, sondern direkter Bezug zum Planungsgebiet hergestellt werden (z.B. welche Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze/NSG, GLB/EU-SPA, LSG/Waldgebiete/TWSZ/...)	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. In der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ vom 20.02.2015, welche als zweckdienliche Unterlage mit dem 1. Entwurf des STP Wind öffentlich ausgelegt wurde, sind Kartendarstellungen mit den einzelnen Tabuzonen enthalten.	Einstimmige Zustimmung
271.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	4.2.5.1	U. a. sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) von vornherein in einem Abstand < 500 m auszuschließen. Dieser Punkt sollte ersatzlos gestrichen werden, da im immissionsschutzrechtlichen Sinne Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich bezüglich der Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zuzuordnen sind. Dementsprechend sind auch die Immissions-	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus tatsächlichen Gründen nicht mit WEA bebaubar. Für die Ermittlung der „harten“ 500 m-Tabuzone wurden diese als Mischgebiet betrachtet. Der gewählte Abstand von 500 m als „harte“ Tabuzone	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				werte für Mischgebiete heranzuziehen. Immissionsschutzrechtlich gibt es somit keine Begründung für die harte Tabu-Zone, vielmehr sollten für die Einzelhäuser und Splittersiedlungen die weichen tabu-Kriterien herangezogen werden.		gewährleistet bei Verwendung des derzeit marktüblichen Anlagentyps zur Errichtung eines WP, dass die Mindestanforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen ohne Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten erfüllt werden können. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für konkrete WEA-Projekte ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
272.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.5.5	LSG sollten nicht von der Abstandregelung ausgeschlossen werden, da diese nicht die Errichtung von WEA ausschließlich verbieten.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
273.	Landkreis Wittenberg	118	4.2.5.6	Mit Neufassung des WaldG LSA müssen Abwägung und Plan auf neue Gesetzeslage abgestimmt werden. Besonders geschützte Waldgebiete (§ 14 LWaldG) sind künftig Waldschutzgebiete und Naturwaldzellen. Bisher verordnete Waldgebiete gelten weiter.	Keine Berücksichtigung	Gem. § 41 Abs. 2 LWaldG vom 29.01.2016 werden Vorgänge, die vor Inkrafttreten begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, nach den Regelungen des WaldG LSA vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) beendet.	Einstimmige Zustimmung
274.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.6.1	Schutzgut Mensch sollte oberste Priorität haben. Laut Kap. 4.2.6 werden die Immissionsschutzwerte für Wohnnutzungen erst bei Abständen von 740 m bis 1300 m zu WEA eingehalten. Bei der Bestimmung von planerischen Ausschlussbereichen im Sinne von „weichen Tabuzonen“ sollten Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) berücksichtigt werden.	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Der Schutzanspruch eines Wohnhauses im Außenbereich ist geringer als der von Wohngrundstücken in ausgewiesenen oder faktischen Wohngebieten. Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete. Dieser Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Lt. VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006)	Einstimmige Zustimmung
275.	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau	21	4.2.6.3	Ablehnung der Bestimmung des übrigen Waldes als „weiche“ Tabuzone. Nach § 8 Landeswaldgesetz vom 29.01.2016 ist Waldumwandlung zur Errichtung von WEA nicht zulässig. Jeglicher Wald wäre dementsprechend nach dem neuen § 2 WaldG LSA als „harte“ Tabuzone zu bestimmen.	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile Gem. § 41 Abs. 2 LWaldG vom 29.01.2016 werden Vorgänge, die vor Inkrafttreten begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, nach den Regelungen des WaldG LSA vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) beendet.	Einstimmige Zustimmung
276.	Landeszentrum Wald	109	4.2.6.3	Siehe AZ 21, lfd. Nr. 275	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 21, lfd. Nr. 275	Einstimmige

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Betreuungsforstamt Nedlitz				tigung		Zustimmung
277.	Landkreis Wittenberg	118	4.2.6.3	<p>In § 8 LWaldG wird das Verfahren bei Umwandlung des Waldes (in eine andere Nutzungsart) geregelt; Absatz 1: „Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“ Damit würde die Errichtung von WEA im Wald gem. § 2 Abs.1 LWaldG ausgeschlossen mit der Folge, die Zuordnung von Wald als „weiches Kriterium“ zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist die Relevanz von (neu) § 41 LWaldG juristisch zu bewerten, da sich auch die Definition von Wald ändert (§ 2 LWaldG).</p> <p>Kleinere Waldflächen sind derzeit Bestandteil von VR/EG Linda mit 0,99 ha und Listerfährda mit 1,67 ha. Zu prüfen ist, ob die VR/EG angepasst werden müssen oder die Überplanung dieser Waldflächen unschädlich ist. Der Plan selbst enthält ja noch keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen. Weitere Flächen bedürfen noch einer Überprüfung (Coswig Nord und Linda). Hierzu wird eine Abstimmung mit der unteren Forstbehörde vorgeschlagen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Siehe AZ 21, lfd. Nr. 275</p> <p>Aufgrund des Planungsmaßstabs 1:100.000 ist eine Herausnahme von Kleinstwaldflächen nicht darstellbar. Die Einhaltung des § 8 Abs. 1 LWaldG ist im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	Einstimmige Zustimmung
278.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt SG TÖB	108	4.2.6.3	Forderung, Wald als „harte“ Tabuzone auszuschließen. Wiederholung der SN zum 1. Entwurf.	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
279.	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg	326	4.2.6.3	Inanspruchnahme von Waldflächen gem. § 2 WaldG LSA zur Errichtung und Nutzung von WEA wird nicht befürwortet. Im Falle beabsichtigter Waldumwandlung mit Nutzungsartenänderung ist entspr. § 8 WaldG LSA die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
280.	Landratsamt Nord-sachsen	120	4.2.6.3	Die der Waldbrandgefahrenklasse A am nächsten geplante WEA liegt nördlich von Prettin, ca. 15 km Luftlinie vom Feuerwehrturm (FWT) Roitzsch (Sachsen) entfernt. Der Flächensektor bis zum VR/EG ist von Roitzsch einsehbar. FWT Züllsdorf (Brandenburg) und FWT Arnsdorf (Sachsen-Anhalt) können Bereich östlich des VR/EG überwachen. Bis zur länderübergreifenden Vernetzung der automatischen Waldbrand-Früherkennungssysteme müssen Belange zwischen sachsen-anhaltischer Forstverwaltung und WEA-Betreiber geklärt werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/der Einwanderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
281.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	4.2.6.3	Erneute Anregung, das Kap. dahingehend zu ändern, dass WEA im Wald durchaus landschafts- und umweltverträglich in Waldgebieten betrieben werden können.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
282.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.6.4	Auch WEA außerhalb wirken sich, bedingt durch deren Fernwirkung, negativ auf Weltkulturerbestätten aus. Der Deutsche Naturschutzring fordert einen Mindestabstand von 5 km. Nach Breuer, W. (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, 2001) sollte ein Abstand des 20-fachen der Höhe der WEA eingehalten werden. Dieser Bewertungsmaßstab sollte einheitlich in der gesamten Planungsregion angewendet werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Die VR/EG wurden von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Belange des Denkmalschutzes unterliegen einer Einzelfallbetrachtung.	Einstimmige Zustimmung
283.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.6.4	Den öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes ist gem. § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA der Vorrang einzuräumen. Eingriffe durch WEA sind damit im gesamten Gartenreich unzulässig. Das Wort „vorsorglich“ im letzten Satz der Begründung in Kap. 4.2.6.4 sollte daher gelöscht werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
284.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.2.8	Bewertung (Punktezuordnung) des Plangebers ist nicht plausibel und sollte nachvollziehbar begründet werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile.	Einstimmige Zustimmung
285.	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	4.2.8	Erneute Bemängelung des wenig transparenten Punktesystems (Bewertungsstrahl).	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
286.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.2.8.1	Auf den noch nicht geklärten Rechtsstatus der Empfehlungen der Vogelschutzwarten (Helgoländer Liste) für die Ebene der Regionalplanung sollte hingewiesen werden.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Aus der Begründung geht hervor, dass es sich um Empfehlungen der Vogelschutzwarten handelt.	Einstimmige Zustimmung
287.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.8.1	Bezüglich der Abendsegler wird auf neue Erkenntnisse bezüglich des interkontinentalen Zugverhaltens von Großen Abendseglern und die Bedeutung der Windkraft im Mitteldeutschen Raum hingewiesen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
288.	Landkreis Wittenberg	118	4.2.8.3	Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde erfolgte zum Abwägungsprotokoll zum 1. Entwurf. Hinweis, dass WSG auch ohne Darstellung im STP (Herauscheidung von Flächen für die Windenergie) per Beschluss bzw. Verordnung bestehen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Hinweise zum Abwägungsprotokoll sind nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg.-punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
289.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.2.8.4	Ablehnung von VR/EG innerhalb von VR Landwirtschaft (siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf). Es sollte geprüft werden, die VR Landwirtschaft als Tabuzonen aufzunehmen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
290.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.2.8.4	Abstellen auf ein bestimmtes Ertragspotenzial ist aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht wenig zielführend (siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf).	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
291.	IHK Halle-Dessau	69	4.2.8.5	Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf – Forderung VR Rohstoffgewinnung als „harte“ Tabuzonen festzulegen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
292.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	88	4.2.8.8	Einwand zur Festlegung eines Mindestabstands zwischen „überregional und regional bedeutsamen Verkehrsstrassen und WEA“ wird aufrecht erhalten. Gem. Abwägungsbeschluss vom 18.09.2015 zum 1. Entwurf wurde Einwand nicht berücksichtigt. Begründung, die Belange seien „Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens“ ist zwar richtig, berücksichtigt aber vorgebrachte Argumente nicht.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
293.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	87	4.2.8.8	Stellungnahme zum 1. Entwurf fand Berücksichtigung. Zusätzlich ist Passus in Teilplan aufzunehmen: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Errichtung von WEA erfolgt Abstandsregelung nach § 6 BauO LSA. Abstandsfläche ermittelt sich aus Höhe der Anlage (Höhe der Achse über Geländehöhe einschl. Rotorradius).	Keine Berücksichtigung	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
294.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.2.10.1	Fraglich ist, weshalb das Gebiet „Aken Heidekrug“ als bestehender bzw. geplanter Windpark aufgeführt ist und hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeiten untersucht wird, obwohl der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurde.	Kenntnisnahme	Der geplante WP ist Bestandteil der gesamträumlichen Planungskonzeption und daher in der Dokumentation der Planung enthalten.	Einstimmige Zustimmung
295.	ENERTRAG AG	329	4.2.12	Wiederholte Bedenken, dass mit TP der Windenergienutzung nicht ausreichend substanzieller Raum gegeben wird.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Abwägung der Anregungen erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
296.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.4	Nachvollziehbarkeit der allgemeinen Erläuterung sollte überprüft werden. Es fehlt Erklärung der „weißen Flächen“ in den jeweils zweiten Bildausschnitten.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile. Der Begründungstext wurde in der Rechtsprüfung zum 1. Entwurf durch oberste Landesentwicklungsbehörde nicht beanstandet. Der 2. Absatz enthält die Erklärung.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederungspunkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
297.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	131	4.4 Z 3 bis Z 15	Differenzierte Erläuterungen zu regionalplanerischen Festlegungen sollten die Einzelfallbetrachtung nachvollziehbar dokumentieren. Im Hinblick auf den Nachweis, der Windenergienutzung substanziellen Raum zu verschaffen, sollten differenzierte Flächenangaben z.B. zu vergrößerten/verkleinerten Flächen von Bild 1 zu Bild 3 vorgenommen werden.	Kenntnisnahme	Der Begründungstext wurde in der Rechtsprüfung zum 1. Entwurf durch oberste Landesentwicklungsbehörde nicht beanstandet. Die Größe der geänderten flächenhaften Ziel- und Grundsatzfestlegungen im REP 2005 ist in den Tabellen zu den Begründungen enthalten. Zur Darlegung des substanziellen Raums für die Windenergienutzung s. Kap. 4.2.12.	Einstimmige Zustimmung
298.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.4.3	Empfehlung, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten sind, sollte gestrichen bzw. dahingehend ergänzt werden, dass die Gestaltung der Maßnahmen ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt, denn das BNatSchG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder beeinträchtigt werden müssen. Gleichzeitig sollte zum Schutz der noch verbleibenden Landwirtschaftsflächen geprüft werden, ob eine ähnliche Formulierung auch für die betroffenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft zu finden ist.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
299.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.4.10	Empfehlung, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten sind, sollte gestrichen bzw. dahingehend ergänzt werden, dass die Gestaltung der Maßnahmen ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt, denn das BNatSchG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder beeinträchtigt werden müssen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung
300.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.4.11	Empfehlung, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten sind, sollte gestrichen bzw. dahingehend ergänzt werden, dass die Gestaltung der Maßnahmen ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt, denn das BNatSchG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder beeinträchtigt werden müssen.	Kenntnisnahme	Die Anregungen beziehen sich nicht auf die im 2. Entwurf geänderten Planbestandteile und enthalten keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Abwägung erfolgte am 18.09.2015.	Einstimmige Zustimmung